

Sport und Recht

Der Fall FC Sion - Weshalb sich die staatlichen Gerichte "einmischen" und wer am Ende Recht behält.



Mirco Ceregato
lic. iur., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
mirco.ceregato@bratschi-law.ch



Simon Osterwalder
Dr. iur., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
simon.osterwalder@bratschi-law.ch

Der FC Sion sorgte in letzter Zeit nicht nur für sportliches Spektakel auf dem Fussballplatz, sondern vor allem für sportrechtliches Spektakel in diversen Gerichtssälen. Ob der FC Sion seine diversen rechtlichen Auseinandersetzungen mit der FIFA, der UEFA und der Swiss Football League (SFL) am Ende gewinnen wird, ist indessen fraglich.

1. Die Geschichte hinter dem Rechtsstreit

Der aktuelle Rechtsstreit des FC Sion mit den Fussballverbänden geht zurück auf das Jahr 2008. Damals verpflichtete Sion den ägyptischen Nationaltorhüter Essam El-Hadary. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses besass dieser jedoch noch einen gültigen Arbeitsvertrag mit Al-Ahly Kairo. Wegen Vertragsbruchs bestrafte die FIFA El-Hadary mit einer viermonatigen Spielsperre. Den FC Sion verurteilte die FIFA wegen Verleitung zum Vertragsbruch zur Zahlung einer Entschädigung an Al-Ahly Kairo sowie zu einer Transfersperre für „zwei vollständige, aufeinander folgende Transferperioden“. Der FC Sion rekurrierte gegen diesen Entscheid beim internationalen Sportschiedsgerichtshof TAS in Lausanne. Das TAS entschied zugunsten der FIFA und das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil nach erfolgter Beschwerde des FC Sion im Januar dieses Jahres. Damit wäre die Angelegenheit rechtskräftig zu Lasten des FC Sion abgeschlossen gewesen und der FC Sion hätte während zweier Transferperioden mit keinem neuen Spieler einen Arbeitsvertrag mit dem Ziel abschliessen dürfen, diesen Spieler dann in nationalen oder internationalen Meisterschaftsspielen einzusetzen. Dem FC Sion wurde die Transfersperre vom TAS jedoch just während eines Transferfensters eröffnet, weshalb unklar ist, ab wann die Sperre zu laufen begann. Aus dem vermeintlich geklärten Rechtsfall wurde damit ein neuer geboren. Der FC

Sion stellt sich auf den Standpunkt, die gegen ihn rechtskräftig und vom Bundesgericht bestätigte Sperre bereits nach Ablauf der letzten Wintertransferperiode vollständig verbüsst zu haben. Entsprechend schloss der FC Sion im Sommer mit sechs neuen Spielern Arbeitsverträge mit dem Ziel, diese in der Saison 2011/12 einzusetzen. Wie üblich ersuchte der FC Sion dazu für diese Spieler um eine Qualifikation bzw. die verbandsrechtlich geregelte Spielgenehmigung für die Saison 2011/2012 bei der zuständigen SFL.

2. Der aktuelle Rechtsstreit

Die SFL verweigerte am 15. Juli 2011 unter Berufung auf die von der FIFA verhängte Transfersperre die Qualifikation der sechs neuen Spieler. Dagegen rekurrierte Sion beim TAS. Gleichzeitig mit dem Rekurs an das TAS riefen die betroffenen Spieler – offensichtlich unterstützt vom FC Sion – den staatlichen Richter am Sitz der Betriebsgesellschaft des FC Sion in Martigny an und ersuchten um eine superprovisorische Spielbewilligung mit dem Argument, sie seien in ihrem Persönlichkeitsrecht auf freie Berufsausübung verletzt und müssten vorläufig zum Spielen zugelassen werden bis ein endgültiger Entscheid darüber erfolgt, ob der FC Sion die Transfersperre der FIFA bereits verbüsst, oder gegen die rechtskräftig verhängte Sperre verstossen hat. Das Gesuch der Spieler wurde vom Richter in Martigny am 5. August 2011 superprovisorisch gutgeheissen und die SFL angewiesen, die neuen Spieler sofort für den FC Sion zu qualifizieren. Die SFL leistete diesem Entscheid zwar Folge, bestrafte jedoch die Spieler mit einer Spielsperre für das Spiel gegen den FC Basel disziplinarisch, weil sie entgegen den geltenden FIFA-, UEFA- und SFL-Reglementen ein staatliches Gericht um Rechtsschutz ersucht hatten. Nachdem der Richter in Martigny die SFL am 5. August 2011 damit gezwungen hatte, die neuen Spieler

zu qualifizieren, standen am 18. und 25. August 2011 die UEFA Europa League Qualifikationsspiele gegen Celtic Glasgow an. Dort setzte sich der FC Sion – unter Einsatz von drei der sechs neuen Spieler – sportlich durch. Celtic legte gegen den Einsatz der neuen Spieler jedoch Protest bei der UEFA ein und erhielt von ihr Recht. Die UEFA wertete beide Spiele mit 3:0 Forfait zugunsten von Celtic, aufgrund des Einsatzes von nicht qualifizierten Spielern. Dagegen erhob Sion – nicht überraschend – erneut Beschwerde ans TAS und wandte sich gleichzeitig auch an das Waadtländer Kantonsgericht mit dem Antrag, Sion sei die Teilnahme an der UEFA Europa League mittels superprovisorischer Anordnung zu ermöglichen. Das angerufene Waadtländer Kantonsgericht entsprach diesem Antrag und befahl der UEFA unter Strafandrohung bei Nichtbefolgung, Sion den Platz in der UEFA Europa League vorläufig zuzusprechen. Die UEFA hielt sich jedoch nicht an die Anweisung des Waadtländer Kantonsgerichts, woraufhin dieses verfügte, die Tabelle der UEFA Europa League Gruppe I sei ungültig zu erklären. Auch daran hielt sich die UEFA nicht, weshalb Sion eine Strafanzeige gegen diverse Vorstandsmitglieder der UEFA, u.a. Michel Platini, wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung einreichte. Diesbezüglich fand vor kurzem eine Befragung vor dem Staatsanwalt statt. Die hängige TAS-Beschwerde wegen der Nichtqualifikation der sechs Spieler durch die SFL versuchte Sion zurückzuziehen, nachdem eine mündliche Anhörung vor dem TAS stattfand und der Richter in Martigny zwischenzeitlich auch im provisorischen Verfahren die Qualifikation der sechs Spieler für die Meisterschaft der SFL bestätigt hat. Die SFL hat gegen diesen Entscheid Rekurs erhoben und unlängst eine zweite Sperre gegen die involvierten Spieler des FC Sion verhängt, weil diese das Verfahren weiterhin vor dem staatlichen Richter verfolgen. Dagegen hat der FC Sion wiederum Rekurs beim Verbandsgericht der SFL erhoben. Hängig ist sodann auch noch das Rekursverfahren gegen die UEFA beim TAS wegen der Forfaitniederglagen gegen Celtic.

Die obige Prozessgeschichte ist vereinfacht dargestellt. Dennoch ist es aufgrund der vielen verschiedenen Verfahren und involvierten Gerichte immer noch äusserst schwierig, den Überblick zu bewahren. Weshalb gibt es so viele verschiedene Verfah-

ren und warum sind verschiedene Gerichte involviert? Der vorliegende Artikel soll einen Beitrag zur Klärung dieser Frage(n) leisten.

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit

Die FIFA, die UEFA und die SFL sind Vereine schweizerischen Rechts (Art. 60 ff. ZGB). Die Mitglieder eines schweizerischen Vereins können in den Statuten Gremien einsetzen, welche die Statuten und weiteren Vereinsregeln überwachen. Bei Sportverbänden bestehen üblicherweise mindestens vereinsinterne Disziplinargremien, welche über die Einhaltung der Vereinsregeln wachen. Ein negativer Entscheid eines verbandsinternen Gremiums kann vom betroffenen Mitglied grundsätzlich an ein staatliches Gericht oder an ein Schiedsgericht weitergezogen werden (Art. 75 ZGB). Ein Beispiel: Im vorliegenden Fall hat die Qualifikationskommission der SFL entschieden, die sechs neuen Spieler des FC Sion nicht für die schweizerische Meisterschaft zu qualifizieren. Diesen Entscheid konnten der FC Sion und die Spieler anfechten. Sion rief das TAS an und die Spieler haben sich mit einem Gesuch um vorsorglichen Rechtsschutz an den staatlichen Richter in Martigny gewandt. Letzteres widerspricht den verbandsrechtlichen Regeln, weshalb die SFL die Spieler unterdessen ein zweites Mal disziplinarisch gesperrt hat.

4. Die Schiedsgerichtsbarkeit

Die FIFA und die UEFA schreiben ihren Verbandsmitgliedern, also z.B. dem Schweizerischen Fussballverband vor, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit vereinsinternen Beschlüssen ausschliesslich einem unabhängigen Schiedsgericht wie z.B. dem TAS zu unterbreiten haben und sie dafür sorgen müssen, dass ihre Mitglieder, also die Schweizer Fussballklubs und deren Spieler, Trainer und weiteren Funktionäre sich daran halten. Der Schweizerische Fussballverband hat eine entsprechende Bestimmung in seine Statuten aufgenommen (Art. 7). Die Spieler und Trainer müssen mit der Unterzeichnung eines standardisierten und vom Verband vorgegebenen Arbeitsvertrages eine Schiedsklausel unterzeichnen, mit der sie sich verpflichten, gegen verbandsrechtliche Entscheide ausschliesslich an das vorgeschriebene Schiedsgericht

zu gelangen.

Mit der Sportschiedsgerichtsbarkeit soll sichergestellt werden, dass sportsachverständige Richter amten, eine einheitliche (Sport-)Rechtsanwendung gewährleistet ist und die Verfahren schnell abgeschlossen werden. Im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit sind Schiedsgerichte v.a. aufgrund der Tatsache, dass nur eine übergeordnete Instanz besteht, in der Regel schneller als staatliche Gerichte, welche einen längeren Instanzenzug kennen. Eine schnelle Entscheidungsfindung und Rechtsicherheit ist im Wettkampfsport systembedingt "überlebenswichtig", da sonst der Wettkampfbetrieb unmöglich zu planen und aufrechtzuerhalten ist.

5. Die staatliche Gerichtsbarkeit

Obwohl alle nationalen Fussballverbände in ihren Statuten die ausschliessliche Schiedsgerichtsbarkeit festgeschrieben haben und mittels vorgefertigten Schiedsklauseln die Spieler, Trainer und weiteren Funktionäre ebenfalls verpflichten, keine staatlichen Gerichte anzurufen, gelingt dieser Ausschluss, wie das Beispiel Sion eindrücklich zeigt, nicht immer. Dies gilt vor allem für den Fall, dass der vorsorgliche Rechtsschutz ins Spiel kommt, mit welchem auf provisorischer Ebene ein richterlich genehmigter Schwebezustand geschaffen wird, bis das zuständige Gericht (Schieds- oder staatliches Gericht) über die Hauptsache (im Fall FC Sion: die Frage, ob die Transfersperre bereits verbüsst war oder nicht) befunden hat. Es lässt sich beobachten, dass der vorsorgliche Rechtsschutz im Sport zunehmend an Bedeutung gewinnt.

In der Schweiz schreibt die dieses Jahr neu eingeführte eidgenössische Zivilprozessordnung vor, dass für vorsorgliche Massnahmen sowohl ein Schieds- als auch ein staatliches Gericht zuständig sein kann (Art. 374 ZPO). Bis zum 31. Dezember 2010 war es einem Schiedsgericht wie dem TAS nicht gestattet, vorsorgliche Massnahmeentscheidungen zu fällen. Seit dem 1. Januar 2011 hat der Gesuchsteller die Wahl. Diese Wahlfreiheit durch Vereinsstatuten und vorgefertigte Arbeitsverträge einzuschränken ist, wie die Urteile des Bezirksrichters in Martigny und des Kantonsgerichts Waadt im Fall Sion zeigen, schwierig. Während dem die Rechtslehre überwiegend der

Meinung ist, dass für superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen immer auch das staatliche Gericht zur Verfügung steht, ist in der Regel in der Hauptsache, also für das endgültige Urteil, ein staatliches Gericht nicht zuständig, wenn die Parteien ein Schiedsgericht vereinbart hatten. Dies spielt auch im Fall Sion eine wichtige Rolle und kann dazu führen, dass die bisherigen Erfolge des FC Sion vor den staatlichen Gerichten am Ende nichts wert sind. Das Argument, welches Sion bzw. die sechs neuen Spieler in die Waagschale werfen, damit sie auch in der Hauptsache einen Entscheid des staatlichen Richters erwirken können wird sein, dass sie der Schiedsklausel in ihren Arbeitsverträgen nicht freiwillig zugestimmt haben, weshalb es ihnen trotz anders lautender Abmachung nach wie vor offen stehe, an den staatlichen Richter zu gelangen.

6. Eine Prognose über den Ausgang

Die Argumentation des FC Sion, wonach er die Transfersperre abgesessen hatte, als er die neuen Spieler verpflichtete, steht bei genauer Betrachtung auf sehr wackligen Füßen. Es ist zu vermuten, dass das TAS ebenfalls zu diesem Ergebnis gelangen wird. Wohl deshalb versucht der FC Sion seinen Rekurs gegen den negativen Qualifikationsentscheid der SFL vor dem TAS zurückzuziehen und stattdessen alle seine Karten auf den staatlichen Richter im Wallis zu setzen. Damit pokert Sion sehr hoch. Der Rückzug des TAS-Rekurses würde die Rechtskraft des negativen Qualifikationsentscheids der SFL bewirken. Das Kantonsgericht im Wallis hätte diesen Rückzug und damit die Rechtskraft des negativen Qualifikationsentscheid der SFL als neue Tatsache zu beurteilen und müsste, da die SFL ja Rekurs gegen den Entscheid des Bezirksrichters in Martigny erhoben hat, darüber zu entscheiden, ob die verpflichteten neuen Spieler angesichts dieses nun rechtskräftigen Verbandsentscheids spielen dürfen oder nicht. Für den Entscheid des Richters ist dabei nicht alleine massgebend, ob ein Transferverbot galt, oder nicht. Es geht auch darum, ob die Spieler im Wissen um das Transferverbot dennoch Arbeitsverträge mit dem FC Sion abgeschlossen haben, und – falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein würde – ob es zulässig ist, dass die Spieler, welche sich auf eine Qualifikation durch die SFL für die Saison 2011/2012 verlassen haben, faktisch mit einem

Berufsverbot belegt werden. So wäre möglich, dass der Richter zum Ergebnis gelangt, dass Sion zwar einerseits das Transferverbot verletzt hat, die Spieler aber trotzdem spielen dürfen. Es wäre dann an der SFL und der FIFA, Sion erneut zu sanktionieren, da Sion sich über das Transferverbot hinweggesetzt hat. Naheliegender ist, dass die SFL alle Spiele, welche Sion mit den neuen Spielern gespielt hat Forfait zu Gunsten der jeweiligen Gegner wertet. Eine neue und lange Runde in den Gerichtssälen ist so oder anders programmiert.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet